



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

per Mail an:
thomas.marti@bazl.admin.ch.

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 9. September 2015

Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Juni 2015 zur Vernehmlassung zur Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes (LFG 1+) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist nur teilweise von der LFG 1+ betroffen. Aus diesem Grund berühren uns die verschiedenen Themenblöcke der grösstenteils technischen Vorlage nur am Rande. Wir unterstützen jedoch die Vorschläge zur Revision des Luftfahrtgesetzes. Wir begrüssen ausdrücklich die Vorschläge für die neuen Prozesse und Zuständigkeiten bei der Zulassung von Luftfahrthindernissen. Auch beurteilen wir die praxisnahe Aufteilung in verschiedene Flugplatzkategorien, die Zuordnung von Landstellen zur Hilfeleistung zu den Infrastrukturen der Luftfahrt und die Neuregelung bei der Festlegung von An- und Abflugverfahren als ein gutes Vorgehen.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns detaillierte Bemerkungen:

Zu 1.2.3 Flugsicherheit

Störsender

Der Regierungsrat unterstützt, dass die Lücke im Fernmeldegesetz betreffend Einfuhr und Besitz von Störsendern (Jammern) geschlossen wird. Diese Geräte sind leicht erhältlich und wurden in letzter Zeit unter anderem dazu missbraucht, das Signal von Garagentoröffnern und sogar Autoschlüsseln zu stören und damit in krimineller Absicht das Schliessen der Türen zu verhindern. Eine Verschärfung der Bestimmungen in diesem Bereich wird begrüsst.

Zu 1.2.4 Luftsicherheit

Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss von Vereinbarungen über die Luftsicherheit

Der Regierungsrat unterstützt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Abschluss internationaler Vereinbarungen im Bereich Luftsicherheit durch den Bundesrat. Damit können Sicherungseinsätze von Groundmarshals („FOX“-Einsätze), welche bereits heute stattfinden und zeitweise die Kantonspolizei involvieren, legitimiert werden. Gleichzeitig wird die Entschädigung dieser Einsätze an die Kantone auf Gesetzesstufe festgeschrieben, was ebenfalls positiv zu werten ist.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die sogenannten FOX- und TIGER-Einsätze (Airmarshal) für die Luftsicherheit. Mit dem Aufbau eines Informationssystems mit Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und Personen und der Planung der Einsätze der Sicherheitsbeauftragten im Luftverkehr aus einer Hand (fedpol) kann die Sicherheit im Luftverkehr mit geringerem Ressourceneinsatz verbessert werden.

Herausgabe von Passagierlisten

Die vorgesehene Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen, Passagierlistendaten mindestens sechs Monate aufzubewahren und den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen auszuhändigen, begrüsst der Regierungsrat. Gerade im Zusammenhang mit der derzeit steigenden Bedeutung grenzüberschreitender Straftaten (z.B. Menschenhandel und –schmuggel, Unterstützung von verbotenen Vereinigungen durch Dschihadreisen usw.) ist der Zugang zu Reisedaten für die Verfolgung der Straftaten unerlässlich.

Zu Art. 38 Abs. 1bis

«Militärflugplätze mit ziviler Mitbenutzung»

Der neu vorgesehene Art. 38 Abs. 1 Luftfahrtgesetz ist für den Regierungsrat aufgrund des Militärflugplatzes Alpnach von Bedeutung. Laut dem Artikel sollen bundeseigene Flugplätze für die Zivilluftfahrt freigegeben werden, sofern es die militärischen Interessen erlauben. Sollte der bereits heute teilweise zivil genutzte Flugplatz Alpnach für eine vermehrte Nutzung geöffnet werden, gilt es zu beachten, dass Non-Schengen Flüge zu einem deutlichen Mehraufwand für die Kantonspolizei führen könnten.

Die Zuständigkeit für die Grenzkontrollen liegt bei den Kantonen. Diese muss für Schengen-Aussengrenzen nach den Minimalstandards gemäss Schengener Grenzkodex durchgeführt werden. Zudem fordert der Bund in diesem Bereich gewisse weitergehende Standards, welche nur durch entsprechenden Schulungsaufwand der Mitarbeitenden oder aber eine Delegation an das Grenzwachtkorps (GWK) erfüllt werden können. Eine allfällige Öffnung des Flugplatzes Alpnach für zivile Flüge müsste demnach entsprechend begleitet werden.

Der Regierungsrat stimmt der Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes zu.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber